

III/2-2093 n-1966

1014

17. Jänner 1967

**Betr.: Spannberg, 1 Schwarzkiefer, Erklärung zum Naturdenkmal.**

### B e s c h e i d

Die auf der Parzelle Nr. 4714/1 KZ. 2159 KÖ. Spannberg stehende Schwarzkiefer, genannt Stiefelföhre, wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal erklärt.

### B e g r ü n d u n g

Lauf eingeholten fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit bzw. des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig. Gemäß § 4 des NÖ. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. die Waldgenossenschaft "Heusiedler Waldbesitzer" in Spannberg;
2. die Bezirkshauptmannschaft Glöcknerdorf zur Kenntnis. Nach Rechtskraft des ho. Bescheides ergehen weitere Weisungen.
3. den Bürgermeister in Spannberg.

NÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann  
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Leitner*